

## Bewilligungsgesuch

für die Durchführung einer Tombola-/Lottoveranstaltung

gestützt auf Art. 11 Abs. 1 und Art. 12 Abs. 1 der Vollzugsverordnung zur Gesetzgebung über die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten vom 17. Februar 1951 (sGS 455.11, Lotterieverordnung)

Veranstalter \_\_\_\_\_

(Adresse) \_\_\_\_\_

Anlass \_\_\_\_\_

Ort und Datum \_\_\_\_\_

verantwortlicher Leiter \_\_\_\_\_

Loszahl \_\_\_\_\_ Lospreis \_\_\_\_\_ Verlosungssumme \_\_\_\_\_

Trefferzahl \_\_\_\_\_ Gewinnsumme \_\_\_\_\_

(mind. 10 % der Lose, keine Bargeldpreise)

(mind. 50 % der Verlosungs- resp. Lottosumme)

Anzahl Lottokarten \_\_\_\_\_ à Fr. \_\_\_\_\_ = \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ à Fr. \_\_\_\_\_ = \_\_\_\_\_

Lottosumme \_\_\_\_\_

Ort, Datum:  
\_\_\_\_\_

Unterschrift:  
\_\_\_\_\_

Beilage: Verzeichnis der Naturalgewinne

## Für die Durchführung einer Tombola/Lottoveranstaltung sind folgende Bedingungen einzuhalten:

1. Das Gesuch ist **mindestens 4 Wochen** vor dem Anlass mittels diesem Formular der Gemeinderatskanzlei Mörschwil einzureichen.
2. Die Tombola darf nur im Zusammenhang mit einem Unterhaltungsanlass durchgeführt werden. Gastgewerbepatente für einen Anlass und die Verkürzung der Schliessungszeit sind separat nachzusuchen.
3. Die Gewinnsumme muss mindestens 50 % der Verlosungssumme betragen.
4. Mindestens 10 % der Lose müssen Treffer sein und sind unbedingt auszurichten.
5. Von den Treffern dürfen maximal 50 % Gratislose sein.
6. Die Gewinne dürfen nicht in Geld, Geldforderungen oder Edelmetallen bestehen. Goldmünzen dürfen als Gewinne abgegeben werden.
7. Die Lose sind grundsätzlich in Verbindung mit dem Unterhaltungsanlass zu verkaufen. Ein allfälliger **Vorverkauf** während **maximal 30 Tagen** ist vom Gemeinderat Mörschwil bewilligen zu lassen.
8. Für einen eventuellen Losverkauf in Nachbargemeinden hat der Veranstalter beim entsprechenden Gemeinde- oder Stadtrat frühzeitig um eine Verkaufsbewilligung nachzusuchen.
9. Über die vorgesehenen Naturalpreise ist mit dem Bewilligungsgesuch ein Verzeichnis einzureichen.
10. Tombolabewilligungen werden vom Gemeinderat erteilt. Übersteigt die Verlosungssumme Fr. 30'000.--, so bedarf die Bewilligung der Zustimmung des Kantonalen Finanzdepartementes.

Bei Lottobewilligungen kann der Gemeinderat die Genehmigung bis zu einer Lottosumme (Plansumme) von Fr. 15'000.-- erteilen.

11. Für die Bewilligung werden für Staat und Gemeinde zusammen folgende Gebühren erhoben (Nr. 50.15 - 17 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung; sGS 821.5):

5.0 %	einer Verlosungssumme bis	Fr. 5'000.--,	wenigstens	Fr. 70.--
4.5 %	einer Verlosungssumme von über	Fr. 5'000.--,	wenigstens	Fr. 300.--
4.0 %	einer Verlosungssumme von über	Fr. 40'000.--,	wenigstens	Fr. 2'000.--
12. Erfolgt eine Ziehung von Haupttreffern, so ist der Gemeinderatskanzlei mit der Einreichung des Bewilligungsgesuches der Ziehungsvorgang bekanntzugeben.

Gemeinderatskanzlei Mörschwil